



ELEKTRONISCHER BRIEF

An alle
Schulen mit dem
Förderschwerpunkt / Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung
Förderschwerpunkt motorische Entwicklung
(Förderschulen)

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9414B Bitte immer angeben!		Angelika Schaub angelika.schaub@bm.rlp.de	06131 16-2911 06131 16-4553

Konkretisierende Hinweise zur stufenweisen Schulöffnung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte,

mit Schreiben vom 16. April 2020 wurden Sie über die Eckpunkte der stufenweisen Schulöffnung nach den Osterferien informiert und am 21. April 2020 wurde Ihnen der Hygieneplan übersandt. Wie bereits angekündigt, erhalten Sie mit diesem Schreiben konkretisierende Hinweise und Vorgaben für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung.

1. Grundsätzliches

Die erste Stufe der Schulöffnung sieht einen Beginn des Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 an Grundschulen sowie der Klassenstufen 9 und 10 an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder in diesem Bildungsgang an anderen Förderschulen vor. Für diese Klassen startet der Präsenzunterricht am 4. Mai 2020.

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung gehören zur besonders vulnerablen Gruppe. Aufgrund von umfänglichen Behinderungen erkranken sie häufiger schwer, wenn sie sich mit SARS-CoV-2 infizieren. Begleiterkrankungen können zudem einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung begünstigen. Diese Schülerinnen und Schüler bedürfen während der Pandemie eines besonderen Schutzes. Für diese Schülerinnen und Schüler werden die pädagogischen Angebote für das Lernen zu Hause fortgesetzt.



Ebenso findet die Notbetreuung weiterhin statt. Die Notbetreuung soll sich grundsätzlich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler erstrecken. Dies schließt in Ganztagschulen auch den Nachmittag mit ein. Beim Zugang von Schülerinnen und Schülern zur Notbetreuung soll neben der Orientierung an sogenannten systemwichtigen Beschäftigungsbereichen auf die Bedürfnisse von berufstätigen Eltern angesichts der wieder anlaufenden Wirtschaft Rücksicht genommen werden. Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen die Möglichkeit erhalten, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich gilt: Wer keine Kinderbetreuung organisieren kann, aber dringend eine braucht, kann von der Notbetreuung Gebrauch machen. Die Eltern sollen dabei verantwortlich handeln. Sollten die Zahlen der Notbetreuung zu stark steigen, muss ggf. nachgesteuert werden.

Bitte informieren Sie die Eltern über die vorgesehenen Organisationsformen (insbesondere bzgl. des eingesetzten Personals, Gruppenzusammensetzung und -größe), damit diese unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihres Kindes eine informierte Entscheidung treffen können.

Bis zum 30. April 2020 ist eine vorbereitende Dienstbesprechung mit Bekanntgabe der Regularien und Verfahrensweisen, vorzugsweise in digitaler Form durchzuführen. Bei einer Präsenzdienstbesprechung ist der Sicherheitsabstand zwingend einzuhalten. Insbesondere die Hygiene- und Abstandsregelungen sind in der Dienstbesprechung intensiv zu erörtern. Erklärvideos, die zur Darstellung und Einübung der wichtigsten Hygieneregeln eingesetzt werden können, finden Sie unter <https://www.bzga.de>.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den bereits versandten „Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

Ich bitte Sie, diese Dienstbesprechung auch dafür zu nutzen, verbindliche Absprachen für die Bereitstellung pädagogischer Angebote für das Lernen zuhause zu treffen. Zur Sicherung der Qualität des Lernens zuhause insbesondere in Hinblick auf die Passung der Lernaufgaben, ist es notwendig, für jede Klasse eine verantwortliche Lehrkraft zu benennen, die die Koordination übernimmt. Zudem bitte ich Sie, eine Liste zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Lehrkraft wann über welches Medium (z.B. telefonisch, per E-Mail oder auf Plattformen) für die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern erreichbar ist.

2. Schulorganisatorische Maßnahmen

Die Klassenräume sind für die Fortsetzung der Notbetreuung so herzurichten, dass zur Vermeidung der Übertragung des Virus durch Tröpfcheninfektion ein Sitzabstand der anwesenden Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und ggf. pädagogische Fachkräfte) von 1,5 m zueinander gewährleistet ist. Integrationshelferinnen und -helfer sind gem. § 1 Abs. 3 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in Bezug auf die von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler von diesem Distanzgebot ausgenommen ebenso wie Physiotherapeuten. Insofern können an Schulen



mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung beschäftigte pädagogische Fachkräfte mit therapeutischer Qualifikation im Rahmen der schulischen Notbetreuung auch entsprechende Angebote für die Schülerinnen und Schüler machen.

Für das Bringen und Abholen der Schülerinnen und Schüler durch die Eltern und Erziehungsberechtigten sind Regelungen zu treffen und zu kommunizieren, die das Infektionsrisiko minimieren (Betretungsverbot des Schulgeländes, Versammlungsverbot vor dem Schulgelände).

Weiterhin sind Regeln für Hofpausen zu erarbeiten, die gewährleisten, dass die Abstandsbestimmungen auch in den Pausen eingehalten werden. Kontaktspiele sind nicht erlaubt. Während der Pausen soll von den Lehrkräften und – sofern sie die Pause in Gruppen verbringen – auch von den Schülerinnen und Schülern ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

Zudem ist von allen Schulen ein Gebäudenutzungsplan zu erstellen (Ausweisung und Beschilderung separater Ein- und Ausgänge, Sperrung nicht benötigter Räume und Trakte, Ausweisung verbindlicher Laufwege zur Vermeidung von Wegkreuzungen, z.B. durch gut sichtbare und einheitliche Markierungen auf dem Boden; Offenhalten von Türen zur Vermeidung von Schmierinfektionen usw.).

Bitte setzen Sie zur Umsetzung des Hygieneplans an Ihrer Schule ein Team ein, das für die Erfordernisse an Ihrer Schule geeignete Maßnahmen erarbeitet. In diesem multiprofessionellen Team sollten die besonderen Kompetenzen der Pädagogischen Fachkräfte zum Tragen kommen, die eine berufliche Qualifikation als Krankenpflegerinnen und -pfleger, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger haben und die über umfangreiche Hygienekenntnisse verfügen. Bitte berücksichtigen Sie vorrangig folgende Gesichtspunkte:

- Festlegung der Schülerinnen und Schüler, die in Kleinstgruppen von 1 bis 2 unterrichtet werden sollen,
- Feste Zuordnung der Lehrkräfte pro Gruppe, insbesondere feste Zuordnung von PF/PFT,
- 1:1-Zuordnung und Personalisierung von Materialien für die Hand der Schülerin/des Schülers, um eine gemeinsame Nutzung von Arbeits- und Fördermaterialien auszuschließen
- Trennung von internen und externen Schülern (bei Schulen mit besonderem Wohnangebot).

Zur Beratung über im Einzelfall notwendige Hygienemaßnahmen im Rahmen der Notbetreuung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständigen Gesundheitsbehörde.

3. Pädagogische Lernangebote für das Lernen zu Hause



Bitte prüfen Sie, wie Ihre bisherigen Hinweise an Eltern zu den für ihr Kind geeigneten pädagogischen Lernangeboten umsetzbar waren und welche weiteren Unterstützungsmöglichkeiten Sie anbieten können. Dazu kann nach Abstimmung mit den Eltern auch ein Hausbesuch oder ein Gespräch in der Schule dienen – bitte beachten Sie dabei die Vorgaben zum Abstandsangebot (mindestens 1,5 m zwischen Personen).

4. Einsatz von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften

Die Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte organisieren weiterhin die pädagogischen Angebote für das Lernen zu Hause für ihre Klassen bzw. sind in der Notbetreuung eingesetzt.

Lehrkräfte ab 60 Jahren können auf freiwilliger Basis in der Notbetreuung eingesetzt werden. Lehrkräfte unter 60 Jahren, die an einer risikoh erhöhenden Vorerkrankung im Sinne der vom Robert-Koch-Institut benannten Risikogruppen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) leiden und sich daher außer Stande sehen, in der Notbetreuung eingesetzt zu werden, benötigen hierfür ein Attest eines niedergelassenen Arztes; dieses Attest ist der Schulleitung vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn nicht die Lehrkraft selbst, sondern ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer solchen Erkrankung leidet. Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Wenn sich aber gleichwohl schwangere Lehrerinnen aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, dann sollen Schulleitungen hierauf nicht bestehen.

5. Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

Zu den Grundsätzen der schulrechtlichen Fragestellungen zu Abschlüssen, Zeugnissen und zum Aufsteigen in die nächste Klassenstufe im Zuge der Schulschließungen verweise ich auf das Schreiben des Ministeriums für Bildung vom 3. April 2020, in dem unter Punkt „B. Aufnahme des regulären Schulbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt“ die nun geltenden Regelungen dargelegt sind.

6. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Hygiene- und Abstandsregelungen halten können

Es gehört zu den erzieherischen Aufgaben der Lehrkräfte, die Notwendigkeit und Funktion von Hygiene- und Abstandsregeln unter Berücksichtigung der Entwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler und ihrer Einsichtsfähigkeit mit diesen einzuüben und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler nach diesen Ordnungen handeln.

Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte bedeutet, können in Anwendung von § 89 SoSchO im Benehmen mit dem Gesundheitsamt für die



Dauer der Gefährdung auch von der Notbetreuung ausgeschlossen werden; bei Gefahr im Verzug kann gem. § 89 Abs. 2 SoSchO der Ausschluss auch vorläufig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgesprochen werden.

7. Informationen für Förderschulen, die als Förder- und Beratungszentren beauftragt sind

Elterninformationsveranstaltungen, die Eltern bei ihrer Entscheidung zum Lernort ihres Kindes unterstützen sollen, finden bis zu den Sommerferien nicht statt. Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung finden bis auf Weiteres nicht in aufsuchender Beratung statt, sondern durch elektronische oder telefonische Kontakte. Dies gilt auch für die Stützpunkte Sehen. Für die Unterstützung von blinden Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen erhalten die Landesschule und die Stützpunkte eine gesonderte Information.

8. Abschließende Hinweise

In der Anlage erhalten Sie eine Checkliste zu Ihrer Unterstützung bei der Umsetzung der nun notwendigen Maßnahmen.

In einem weiteren Schreiben werden Sie zudem Hinweise und Informationen zur Ganztagschule, zu Praktika, Berufsorientierung, zum inklusiven Unterricht sowie zur sonderpädagogischen Diagnostik im Rahmen der Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erhalten.

Ihre zuständige Schulaufsichtsbeamtin bzw. Ihr zuständiger Schulaufsichtsbeamter unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der nun notwendigen Maßnahmen und bei allen weiteren Fragen hierzu.

Wichtig ist mir noch einmal darauf hinzuweisen, dass wir uns alle in einem sehr dynamischen Prozess befinden, der ggfs. kurzfristige Anpassungen erfordert.

Mir ist sehr bewusst, dass die schrittweise Öffnung der Schulen einerseits ein dringliches Anliegen ist und andererseits den Schulleitungen und Lehrkräften viel Einsatz und viel Kreativität in der Umsetzung abverlangt. Immer sind die Erfordernisse des Infektionsschutzes und die pädagogischen Bedarfe gegeneinander abzuwägen. Deshalb kann auch nicht sofort festgelegt werden, wie und wann weitere Öffnungsschritte folgen.

Ich danke Ihnen für Ihre engagierte Mitarbeit bei allen Maßnahmen in der Zeit der Schulschließung und bin sicher, dass ich auch bei der herausfordernden Aufgabe, die die stufenweise Öffnung der Schulen darstellt, auf Ihren Einsatz zählen kann. Auch hierfür meinen herzlichen Dank!



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elke Schott